



Steuerreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 8. Dezember 2008

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand	1
§ 2 Steuerfuss, Steuersatz	1
§ 3 Steuerveranlagung	1
§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung	2
§ 5 Rechtsmittel	2
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	2
§ 7 Steuerbezug	2
§ 8 Provisorische Rechnung	2
§ 9 Stundung und Erlass	2
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 11 Inkrafttreten	3

STEUERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Biel-Benken, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das kantonale Steuergesetz, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) genannt und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages gemäss § 19 StG fest:

- a) Den Steuerfuss in Prozenten von der Staatssteuer für die Einkommens- und Vermögenssteuer-für natürliche Personen
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer bei juristischen Personen,
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer bei juristischen Personen.

§ 3 Steuerveranlagung

Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gemäss § 107 StG erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

¹ Für die Gemeindesteuer ist die Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Beanstandungen zur Steuerveranlagung sind mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, geltend zu machen.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergerecht offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres, unbesehen um den Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung und der Zustellung der Veranlagung, zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§ 7 Steuerbezug

Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde. Zuständig ist die Gemeindeverwaltung.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

¹ Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

² Der Gemeinderat kann die Entscheidkompetenz betreffend Stundungsgesuche der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 21. Juni 2001 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern 2009 angewendet.

Biel-Benken, 8. Dezember 2008

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Peter Burch

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
21.01.2009			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
08.12.2008	01.01.2009	§§ 1 - 11	EGV